

Vereinsstatuten

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt/Celovec und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern;
2. die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen und unabhängigen Journalismus zu praktizieren;
3. die Liberalisierung des Äthers zu betreiben;
4. ein Freies, nichtkommerzielles, multikulturelles, zwei- und mehrsprachiges Radio zu errichten und zu betreiben, soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist;
5. Die slowenische Volksgruppe mit einem Rundfunkprogrammangebot in der zweiten Landessprache zu versorgen;

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Arbeitskreisen, Seminaren unter Beiziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Theorie und Praxis der Medienkommunikation;
 - b) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes;
 - c) Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung deren Gründung;
 - d) Herausgabe von Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form für die Öffentlichkeit.
2. Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines
 - c) Erträge aus Kooperationen des Vereines
 - d) Sponsoring
 - e) Subventionen

§ 4. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden, die sich zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zur kulturellen Vielfalt Österreichs bekennen, die die Vereinsstatuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss:

1. der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
2. die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz jährlicher Vorschreibung und jährlich einmaliger Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, außer der Mitgliedsbeitrag wurde vom Vorstand erlassen oder herabgesetzt;
3. der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 6. Rechte der Vereinsmitglieder

1. Die Teilnahme und das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht, vorbehaltlich des Absatzes 3, allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds vom Vorstand für die Dauer eines Jahres erlassen oder herabgesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen.

3. Bei Mitgliedern, die trotz Vorschreibung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, ruhen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, sofern vom Vorstand keine Erlassung oder Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags bewilligt wurde.

§ 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. die RechnungsprüferInnen
5. das Schiedsgericht

§ 8. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail) einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter_innen. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer_innen;
4. Bestellung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes;
5. Genehmigung vom Vorstand kooptierter Vorstandsmitglieder;
6. Enthebung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführung im Fall von schwerwiegenden Pflichtverletzungen;
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
8. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann/der Obfrau
 - b) dem 1. Obmannstellvertreter/der 1. Obmannstellvertreterin
 - c) dem 2. Obmannstellvertreter/der 2. Obmannstellvertreterin
 - d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - e) bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter_innen schriftlich (E-Mail) einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter_innen. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
10. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
11. An Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Erstellung eines Vorschlages für die Geschäftsführung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über die Erlassung oder Herabsetzung von Mitgliedsbeiträgen auf begründeten Antrag von Mitgliedern.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines auf Vorschlag der Geschäftsführung.
2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Geschäftsführung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Die Stellvertreter_innen des Obmannes/der Obfrau dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 12. Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Er übernimmt die Aufgaben des Kassiers/der Kassiererin und des Schriftführers/der Schriftführerin.
2. Nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen:
 - a) Die Eröffnung und Schließung von Giro-Konten;
 - b) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - c) Investitionen, Aufwendungen und das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen (zB Dienstverhältnissen), die nicht im Jahresvoranschlag (Planbudget) veranschlagt sind und deren Auftragswert (Jahreswert) den Betrag von € 10.000,- übersteigen;
 - d) Die Unterfertigung des Jahresabschlusses;
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist an schriftliche Weisungen des Vorstandes gebunden. Bei der Beschlussfassung über eine Weisung an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kein Stimmrecht im Vorstand.
4. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin steht für seine/ihre Mühewaltung ein angemessenes Entgelt/Gehalt zu. Das Entgelt/Gehalt ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.
5. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin übernimmt im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Obmann/die Obfrau bis zum Zeitpunkt der Ernennung eines interimistischen Geschäftsführers/einer interimistischen Geschäftsführerin.

§ 13. Organschaftliche Vertretung

1. Der Obmann/die Obfrau repräsentiert den Verein nach außen.
2. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines an die Mitglieder oder an die Öffentlichkeit sind zu ihrer Gültigkeit vom Obmann/der Obfrau, dessen/deren Stellvertreter_innen und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt den Verein nach außen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
4. Der Obmann/die Obfrau und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gemeinsam vertreten den Verein nach außen im Rahmen des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebes.

§ 14. Rechnungsprüfer_innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen der § 10 Abs. 2, Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins und Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 8 Abs. 8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand unter der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden,
 - a) dem Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ) für die Unterstützung von Radiosendungen für Sprachminderheiten in Österreich oder,
 - b) sollte der VFRÖ nicht mehr bestehen, einer Organisation mit vergleichbarer Aufgabe, ansonsten einer mildtätigen Organisation zu übergeben.